



[Redacted]

Bearb.: Lars Heinrich
Gesch.Z.: LFB_SEWA_Obf-Briesen-
3600/1580+1#145223/2021
Hausruf: +49 33607 592620
Fax: +49 33607 592612
Obf.Briesen@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

[Redacted], 03.05.2021

Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG

Gemarkung: Krügersdorf
Flur: 1
Flurstück: 387, 533, 444, 520, 521, 522
Ihr Antrag vom 17.02.2021
Geschäftszeichen: 23.08-3107/01/21

Sehr [Redacted]

auf Ihren Antrag vom 17.02.2021 ergeht folgender

Bescheid

Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg LWaldG wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Flächen erteilt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	davon Erstaufforstungsfläche (m ²)
Krügersdorf	1	387	0,9445	0,9445
Krügersdorf	1	533	1,6972	1,5829
Krügersdorf	1	444	4,4500	4,3609
Krügersdorf	1	520	2,6429	2,6429
Krügersdorf	1	521	1,3841	1,3841
Krügersdorf	1	522	0,4659	0,2682
Summe				11,1835

Die betroffenen Flurstücke sind auf beiliegenden Luftbildkarten, die als Anlage 1 und Anlage 2 Bestandteil des Bescheides sind, grün markiert.

2. Diese erteilte Genehmigung zur Erstaufforstung ist bis zum **31.12.2030** gültig.

3. Sachentscheidung Naturschutzrecht:

3.1 Das Einvernehmen für die Aufforstung der Gemarkung: Krügersdorf, Flur: 1, Flurstück: 387, 521, 522 und 533 wird erteilt. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig.

3.2 Das Einvernehmen für die Aufforstung der Gemarkung: Krügersdorf, Flur: 1, Flurstück: 444 und 520 wird teilweise erteilt. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist teilweise zulässig.

3.2.1 Auf beiden Flurstücken verläuft ein alter Graben. Für die Fläche dieses Grabens wird das Einvernehmen nicht erteilt.

3.2.2 Auf der Ackerfläche der beiden Flurstücke wird das Einvernehmen für die Aufforstung erteilt.

3.3 Nebenbestimmungen Naturschutzrecht:

3.3.1 Anlage eines Waldes

Die Flächen sind mit mindestens 60 % standortgerechten einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

3.3.2 Anlage einer Waldrandgestaltung auf dem Flurstück 387

Entlang der Flurstücksgrenze zum Offenland hin ist in einer Tiefe von ca. 15-20 m ein gestufter Waldrand bestehend aus Krautsaum sowie einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen anzulegen. Den Hauptanteil der Waldrandpflanzung sollen folgende Arten bilden: Eberesche, Wildapfel, Feldahorn, Haselnuss, Hartriegel, Eingriffeliger Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Pfaffenhütchen, Holunder, Kreuzdorn.

3.3.3 Anlage einer Waldrandgestaltung auf den Flurstücken 444 und 520

Entlang des Grabens ist beidseitig in einer Tiefe von ca. 5-10 m ein gestufter Waldrand bestehend aus Krautsaum sowie einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen anzulegen. Den Hauptanteil der Waldrandpflanzung sollen folgende Arten bilden: Eberesche, Wildapfel, Feldahorn, Haselnuss, Hartriegel, Eingriffeliger Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Pfaffenhütchen, Holunder, Kreuzdorn.

3.3.4 Für die Pflanzung ist gebietsheimisches Pflanzgut aus Baumschulen mit anerkanntem Herkunftszeugnis zu verwenden.

4. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.

Begründung

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.

Berücksichtigt werden muss, dass gemäß § 17 BNatSchG die untere Forstbehörde die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG erlangen kann. Das Verfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung ist als sogenanntes „Huckepack-Verfahren“ ausgelegt, das heißt die Behörde, die über den Eingriff zu entscheiden hat (hier die Erstaufforstung), ist auch für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG zuständig. Diese Entscheidung hat nach § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu erfolgen.

Diese Verfahrensweise trifft ausschließlich für die Fälle zu, bei denen der Naturschutzbehörde kein eigenes Trägerverfahren zur Verfügung steht, dass die Abarbeitung der Eingriffsregelung aufnehmen könnte.

Dies ist hier vorliegend der Fall. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass bei Erteilen des Einvernehmens naturschutzfachliche Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde, ohne deren Erteilung die Zustimmung versagt werden müsste, in die Genehmigung zur Erstaufforstung aufzunehmen sind.

Da die Entscheidung über den Eingriff und den Antrag auf Ausnahme/Befreiung keinem eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten ist, ergeht die Entscheidung zur Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 LWaldG und des § 15 BNatSchG.

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Stellungnahme untere Naturschutzbehörde

Zu 3.1

Die Realisierung der Maßnahme unterliegt einer Prüfung des Eingriffstatbestandes gemäß § 14 BNatSchG. Bei den beantragten Flurstücken 387, 521, 522 und 533 handelt es sich aktuell um z. T. intensiv genutzte Ackerfläche. Die meisten angrenzenden Flurstücke sind bereits bewaldet oder wurden vor wenigen Jahren aufgeforstet. Der Eingriff in Natur und Landschaft ergibt sich aus der Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft (Orts- und Landschaftsbild) und den dauerhaften Verlust einer Offenfläche.

Um die erheblichen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zu minimieren, werden Nebenbestimmungen beauftragt, die zur Zulässigkeit des Eingriffs führen. Mit der Festlegung zur Pflanzung von Laubgehölzen sowie der Gestaltung eines Waldrandes, wird die Voraussetzung geschaffen, einen naturnahen Wald zu entwickeln, der das Landschaftsbild bereichert.

Eine Aufforstung wird daher als naturschutzfachlich zulässig beurteilt.

Hinweis: Bei dem Flurstück 533 wurden bei einer Ortsbesichtigung junge Robinien vorgefunden. Das zeigt, dass die Fläche seit mehreren Jahren brachliegt und die natürliche Sukzession bereits begonnen hat. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde weist diese Fläche ein hohes Potential für einen geschützten Sandmaggerrasen auf und sollte als Freifläche belassen werden. In dieser Form dient sie vielen Tierarten (auch Waldbewohnern) als Jagd-, Nahrungs- und Bruthabitat.

Zu 3.2

Auf den beiden Flurstücken 444 und 520 befindet sich ein alter Graben. Obwohl er bei der Ortsbesichtigung kein Wasser führte zeigt die dort wachsende Flora, dass es sich um einen sehr frischen bis nassen Standort handelt und als solcher zu erhalten ist.

Nebenbestimmungen gemäß § 15 Abs. 2, 4 BNatSchG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerVfG)

Zu 3.3.1 bis 3.3.3

Die Verwendung von Laubgehölzen sowie die Gestaltung eines Waldrandes dienen der Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Ein naturnah ausgebildeter Waldrand stellt ein wertvolles Saumbiotop dar und bietet zudem vielen Tier- und Pflanzenarten ein ideales Rückzugsgebiet und trägt somit dem Arten- und Biotopschutz (Biotopverbund) Rechnung.

Zu 3.3.4

Die Festlegung zur Verwendung von gebietsheimischem Pflanzgut entspricht dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203).

Gebührenentscheidung

für den Erlass der Erstaufforstungsgenehmigung ist in Nebenbestimmung Nr. 4 die Gebührenpflichtigkeit festgesetzt worden.

Die [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

festgesetzt.

Begründung:

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß GebGBbg und GebOLandw.

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

5 Waldrechtliche Angelegenheiten

5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

5.2.3 Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 Absatz 1 LWaldG

ist ein Gebührenrahmen nach Zeitaufwand von 100,- bis 1.000,- EUR vorgegeben.

Im vorliegenden Fall ergab sich nachfolgend dargestellter Aufwand:

Zeitaufwand:

in Stunden	0,0	h.D. für die Erstellung des Bescheides, Ortstermin
in Stunden	4,00	g.D. für die Erstellung des Bescheides, Zuarbeit des Revierleiters, Ortstermin

in Stunden 1,00 m.D. für die Erstellung des Bescheides

Berechnung:

Zeitgebühr nach § 3 a. GebOLandw: 0,00 Std. x 80,- € = 0,00 €
Zeitgebühr nach § 3 b. GebOLandw: 4,00 Std. x 60,- € = 240,00 €
Zeitgebühr nach § 3 c. GebOLandw: 1,00 Std. x 48,- € = 48,00 €

Summe der Verwaltungsgebühr: 288,00 €

Der Betrag wird einen Monat nach Datum dieses Bescheides fällig und ist rechtzeitig auf das Konto

Kontoinhaber: Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: WELADEDXXX
IBAN: DE 81 3005 0000 7035 0000 53
Verwendungszweck **2021050100826**

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an! Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

Hinweise

Die Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstaten von Anzeigen unberührt.

Für die Aufforstung **sollten** standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten entsprechend den Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg verwendet werden.

Eine ggf. spätere Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist nur möglich, wenn diese Herkunftsempfehlungen beachtet worden sind (Nachweise aufbewahren!)

Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden.

Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7 in 15518 Briesen (Mark) unverzüglich angezeigt werden.

Der Leiter des Reviers Beeskow, Herr Ueck, steht Ihnen gerne beratend bei allen Fragen bezüglich der Umsetzung der Erstaufforstung zur Verfügung. Erreichbar ist der Leiter des Reviers unter 03366 152994 und 0152 01587536.

Der Vollzug der Erstaufforstung führt nach hiesiger Kenntnis zum Erlöschen von Zuwendungsvoraussetzungen für Agrarförderungen. Diese Genehmigung entbindet nicht von Verpflichtungen, die aus anderer Rechtsgrundlage erwachsen, so z.B. die Mitteilungspflicht an die Behörde, die Agrarförderungen für diese Fläche gewährt. Sofern nicht der Eigentümer, sondern ein Pächter Zuwendungsempfänger ist, bedarf es mindestens der Mitteilung an diesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

zu erheben.

Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Die mit Bescheid angeforderte Zahlung muss in voller Höhe und fristgerecht eingezahlt werden, solange es keinen veränderten Bescheid hierzu gibt und wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Sofern die Forderung nicht spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag ausgeglichen ist, werden Säumniszuschläge erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lars Heinrich
Funktionsförster
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen

Anlage:

Anlage 1 – Karte mit Luftbildausschnitt mit Lage der Erstaufforstungsfläche zu den Flurstücken 387 und 533

Anlage 2 – Karte mit Luftbildausschnitt mit Lage der Erstaufforstungsfläche zu den Flurstücken 444, 520, 521 und 522

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
5. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
6. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung
7. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung



Anlage 1 - Luftbildausschnitt zur
Erstaufforstungsfläche

 Gemarkung: Krügersdorf
Flur: 1
Flurstück: 533 und 387

Gesch.-Z.: LFB 23.08-3107/01/21

N
1:2.000

Anlage 2 - Luftbildausschnitt zur
Erstaufforstungsfläche



Gemarkung: Krügersdorf

Flur: 1

Flurstück: 444, 520, 521 und 522

Gesch.-Z.: LFB 23.08-3107/01/21

